

SAT Anlagentechnik GmbH

Transport- und Verpackungsvorschriften

1. Grundsätzliches

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften sind - unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition - Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

1.1 Die Versandvorschriften haben Gültigkeit für Lieferungen, für die im Einzelfall, keine andere Versandart vorgeschrieben wird.

1.2 Beförderungskosten werden von uns nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung übernommen.

1.3 Höhere Transportkosten durch Veränderung der Versandart, wie Luftfracht, Bahn Express, Schnellpakete, Kurierdienste usw. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von uns vorgeschrieben wurde.

1.4 Wir sind SLVS-Verbotkunde. Es steht dem Verkäufer frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. Uns in Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an.

1.5 Alle früheren Transport- und Verpackungsvorschriften verlieren ab 1. Oktober 2011 ihre Gültigkeit.

2. Versandarten

Die für unser Unternehmen bestimmten Sendungen unterliegen den nachstehenden Richtlinien für die Versendung.

2.1 Pakete mit einem Gewicht unter 31 KG sind grundsätzlich mit Paketdienstleistern und nach deren Bedingungen zu versenden.

2.2 Fracht-Sendungen ab 31 KG sind bei ab-Werk-Lieferungen ausschließlich den von uns benannten Vertragsspediteuren zur Beförderung zu übergeben.

3. Versandabwicklung

3.1 Höhere Transportkosten infolge Beförderung durch einen anderen als unseren Vertragsspediteur sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch bei Eigenanlieferungen.

3.2 Alle Sendungen sind ohne Vorkosten unseren Vertragsspediteuren zu übergeben.

3.3 Versicherungs- und Verpackungsanteile, Lager- und Übernahmekosten sowie evtl. Vorrachtkosten werden nicht anerkannt.

3.4 Vorausbezahlte Leistungen unter Anrechnung der Kosten in der Warenrechnung werden abgelehnt und der Kostenbetrag in Abzug gebracht.

3.5 Frankierte (freigemachte) Übergabe unserer Sendungen unter Anrechnung der Fracht in der Warenrechnung wird ebenfalls abgelehnt, der ausgewiesene Frachtbetrag in Abzug gebracht.

3.6 Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen.

4. Begleitpapiere

Dem Vertragsspediteur sind ordnungsgemäße leserliche Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

4.1 Frachtbrief

4.1.1 Jede Sendung ist dem Vertragsspediteur mit einem Transportauftrag zu übergeben.

4.1.2 Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungs-Einzelheiten zu entnehmen sein:

- 🟡 Empfängeranschrift
- 🟡 Unsere Bestellangaben
- 🟡 Lieferkondition gemäß unserer Bestellung
- 🟡 Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- 🟡 Gesamtgewicht der Sendung
- 🟡 Übergabe- bzw. Versandtag der Sendung

4.2 Lieferschein

4.2.1 Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferschein-Tasche am Packstück anzubringen.

4.2.2 Auf dem Lieferschein müssen nachstehende Informationen zwingend ersichtlich sein:

- 📌 Bestellnummer (positionsbezogen)
- 📌 SAT Materialnummer
- 📌 Lieferantenummer

Diese Angaben sind Bestandteil unserer Bestellung.

5. Versand von gefährlichen Gütern

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

6. Lieferanschrift

Die Lieferanschrift ist unseren Bestellangaben zu entnehmen.

7. Verpackungsanweisung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.1 Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der verwendeten Verpackungsmaterialien.

7.2 Es darf ausschließlich Füllmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Sollten Sie dennoch andere Füllmaterialien (Chips, etc.) verwenden, werden wir Ihnen die uns entstandenen Entsorgungskosten in Rechnung stellen.

7.3 Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der EU entsprechen.

7.4 Generell sind die Verpackungen so auszulegen, dass ein ausreichender Transportschutz mit minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

7.5 Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz, die aus Übersee („nasse Grenzen“) transportiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International

Plant Protection Convention) ISPM 15 (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen) zwingend erforderlich. Für den Übersee-Versand müssen bei Holzverpackungen die Bestimmungen des Empfangslandes eingehalten werden.

7.6 Die Zusammensetzung von Packstücken hat bestell- und artikelbezogen zu erfolgen.

7.7 Besteht eine Sendung aus mehr als einem Packstück, so ist auf den Lieferpapieren zu jedem Packstück die jeweilige Auftragsposition zu vermerken.

8. Tauschverpackungen (Europaletten, Gitterboxen)

8.1 Unser Vertragsspediteur führt für uns ein „Tauschpalettenkonto“, so dass eine Berechnung von Kosten für Paletten oder Gitterboxen an uns ausgeschlossen ist.

8.2 Ansprüche auf zu tauschende Transportverpackungen bestehen nur gegenüber unserem Vertragsspediteur.

9. Schlussvermerk

9.1 Bei Rückfragen im Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung setzen Sie sich bitte vor Versand der Ware mit unserer Abteilung „Logistik“ in Verbindung.

9.2 Bei Nichteinhaltung unserer Transport- und Verpackungsvorschriften werden anfallende Mehrkosten dem Lieferanten belastet, ggf. wird die Ware unfrei zurückgesandt.

9.3 Für uns entstandenen Mehraufwand im Verwaltungsbereich behalten wir uns vor, pauschal pro Lieferung mindestens 100.- EUR an Sie zu belasten